

§ 53 SchAVO Hafenentgelttarif

SchAVO - Schifffahrtsanlagenverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Hafenentgelte gemäß § 52 dürfen die jeweils höchsten auf dem betreffenden Gewässer für einen öffentlichen Hafen genehmigten Tarife nicht überschreiten.

In Kraft seit 28.08.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at